

Prof. Dr. Karl Wöber
Vorsitzender
Am Kahlenberg 1
1190 Wien



An das
Bundesministerium für Bildung
Wissenschaft und Forschung

via e-mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: GZ 2021-0.284.064

Wien, am 21. Mai 2021

S t e l l u n g n a h m e
der Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK)
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002,
das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschul-
Qualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ÖPUK bedankt sich für die Informationen und nimmt zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung:

1 Generelle Anmerkung

Die vorliegende Reform der hochschulischen Weiterbildung bringt einige wesentliche Änderungen mit sich. Die Österreichischen Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK) begrüßt die Vereinheitlichung der (gesetzlichen) Rahmenbedingungen für hochschulische Weiterbildung im österreichischen Hochschulsektor, zumal dies eine zentrale Forderung der ÖPUK seit ihrer Gründung ist.

Prof. Dr. Karl Wöber
Vorsitzender
Am Kahlenberg 1
1190 Wien



2 Anmerkungen zu den geplanten Änderungen des Privathochschulgesetzes

§10a Hochschullehrgänge und Universitätslehrgänge ad, Abs. 1: Einrichtung von Weiterbildungslehrgängen

Die Einschränkung, Weiterbildungslehrgänge nur mehr in den Fachrichtungen der akkreditierten Studien einer Privathochschule anbieten zu dürfen, bezieht sich nach dem Wortlaut des § 10a Abs 1 PrivHG auf alle Weiterbildungsangebote (mit oder ohne akademischem Grad). Es wird angeregt, einerseits die Einschränkung auf die Fachrichtungen der akkreditierten Studien auf jene Weiterbildungslehrgänge zu beschränken, die zu einem akademischen Grad führen, andererseits auch fachlich nahestehende Bereiche mitzubedenken. Insofern wird auch auf den geplanten § 56 Abs.1 UG hingewiesen, der Universitäten berechtigen soll, „in ihrem Wirkungsbereich“ Universitätslehrgänge einzurichten. Eine Schlechterstellung von Privathochschulen und -universitäten in diesem Bereich muss jedenfalls vermieden werden.

Entwurf:

(1) Privathochschulen sind berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Studien auch Hochschullehrgänge zur Weiterbildung einzurichten, und Privatuniversitäten sind berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Studien auch Universitätslehrgänge zur Weiterbildung einzurichten. Diese sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.

Vorschlag:

(1) Privathochschulen sind berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Studien sowie in diesen Fachrichtungen verwandten Bereichen auch Hochschullehrgänge zur Weiterbildung einzurichten, die zu einem akademischen Grad führen, und Privatuniversitäten sind berechtigt, in den Fachrichtungen der bei ihnen akkreditierten Studien sowie in diesen Fachrichtungen verwandten Bereichen auch Universitätslehrgänge zur Weiterbildung einzurichten, die zu einem akademischen Grad führen. Privathochschulen sind berechtigt, Hochschullehrgänge zur Weiterbildung, die zu keinem akademischen Grad führen, einzurichten. Privatuniversitäten sind berechtigt, Universitätslehrgänge zur Weiterbildung, die zu keinem akademischen Grad führen, einzurichten. Alle Hochschullehrgänge und Universitätslehrgänge zur Weiterbildung sind in die hochschulinterne Qualitätssicherung und -entwicklung einzubinden. Die Qualität der Lehre ist durch wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal sicher zu stellen.

Es stellt sich ferner die Frage was unter „wissenschaftlich und didaktisch entsprechend qualifiziertes Lehrpersonal“ zu verstehen ist? Eines der Merkmale der hochschulischen Weitbildungsangebot bisher war die Mischung an universitären und berufspraktischen Vortragenden. Es wäre wünschenswert die Qualifizierungsmerkmale zu präzisieren und für alle Hochschulektoren festzustellen, ob das Lehrpersonal auch externe Expert*innen (wissenschaftlich und / oder berufspraktisch) sein darf.

Prof. Dr. Karl Wöber
Vorsitzender
Am Kahlenberg 1
1190 Wien



ad §10a, Abs. 6: erweiterte Zusammenarbeit und Vertragsveröffentlichung

Aus Sicht der ÖPUK stellt sich die Frage, was der Gesetzgeber unter dem unbestimmten Gesetzesbegriff „erweiterte Zusammenarbeit“ versteht. Auch die Erläuterungen geben dazu keine Auskunft. Es wird dringend empfohlen zu konkretisieren, welche Erfordernisse die Zusammenarbeit erfüllen muss, um als „erweiterte Zusammenarbeit“ qualifiziert werden zu können, gerade im Hinblick auf die vorgesehene ex-post-Kontrolle des neuen § 26a HS-QSG.

Die Pflicht zur Veröffentlichung des gesamten Kooperationsvertrags (mit Ausnahme der privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) erscheint überschießend und nicht hinreichend definiert.

Entwurf:

(6) Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger angeboten und durchgeführt werden. Abweichend davon ist für Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, eine erweiterte Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger erforderlich. In diesem Fall sind Verträge insbesondere über die Festlegungen der Leistungen, die die beteiligten Einrichtungen zu erbringen haben, die Durchführung und Finanzierung zu schließen. Diese Verträge sind mit der Ausnahme der Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf den Webseiten der beteiligten Einrichtungen zu veröffentlichen.

Vorschlag:

(6) Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge können zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger angeboten und durchgeführt werden. Abweichend davon ist für Hochschullehrgänge oder Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen werden soll, eine erweiterte Zusammenarbeit mit einem außerhochschulischen Rechtsträger erforderlich, die insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen hat:

a) ...

b) ...

ad §10a, Abs. 7: Festlegung von Zulassungsvoraussetzungen

Die ÖPUK zeigt kein Verständnis für die Intention des BMBWF ggf. nach Inkrafttreten des Gesetzes die Zulassungsvoraussetzungen näher zu bestimmen. Dieses Definitionsrecht sollte im Sinne der hochschulischen Autonomie in den Verantwortungsbereich der Privatuniversitäten bzw. Privathochschulen gelegt werden.

Prof. Dr. Karl Wöber
Vorsitzender
Am Kahlenberg 1
1190 Wien



Entwurf:

(7) Zulassungsvoraussetzung zu Hochschullehrgängen oder Universitätslehrgängen mit Bachelorabschluss ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation, die im Curriculum zu regeln ist. Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann die für die Zulassung erforderliche berufliche Qualifikation hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang durch Verordnung näher definieren.

Vorschlag:

(7) Zulassungsvoraussetzung zu Hochschullehrgängen oder Universitätslehrgängen mit Bachelorabschluss ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation, die im Curriculum zu regeln ist. Die Privatuniversitäten und Privathochschulen können im Rahmen Ihrer hochschulischen Autonomie die für die Zulassung erforderliche berufliche Qualifikation hinsichtlich Inhalt, Art und Umfang näher definieren.

ad §10a, Abs. 8, 10: Rechtssicherheit bei nachträglicher Überprüfung der (internationalen) Vergleichbarkeit

An mehreren Stellen der Gesetzesnovelle ist als Voraussetzung der Verleihung akademischer Grade (MBA, EMBA, LL.M.) „nachweisliche Vergleichbarkeit“ festgelegt. Dabei ist jedoch zum einen nicht näher bestimmt, wie und wem gegenüber dieser Nachweis erbracht werden soll. Zum anderen fehlt die Erläuterung, welche weiteren Schritte sich das BMBWF vorbehält, falls der Nachweis der Vergleichbarkeit in Zweifel gezogen werden sollte.

ad §10a, Abs. 9 und 10

Im Bereich der ordentlichen Studien von Privathochschulen und -universitäten gibt es keine gesetzlichen Vorgaben bzw. Einschränkungen zum Ausmaß von anerkennungsfähigen beruflichen oder außerberuflichen Qualifikationen. Durch diesen Abs. 11 käme es zu einer Insellösung für Weiterbildungslehrgänge, die nicht gerechtfertigt erscheint.

Darüber hinaus ist § 78 UG im Bereich der Bildungseinrichtungen gemäß PrivHG nicht unmittelbar anwendbar. Vielmehr wäre der Verweis auf die Anerkennungsregelungen des PrivHG jedenfalls zu korrigieren.

Entwurf:

(11) Die Privathochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 lit. b und c UG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG sind unbegrenzt möglich.

Prof. Dr. Karl Wöber
Vorsitzender
Am Kahlenberg 1
1190 Wien



Vorschlag:

(11) Die Privathochschule kann absolvierte Prüfungen gemäß den Bestimmungen über die Studien gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 i.V.m. § 12 Abs. 1 Z 4 PrivHG bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß § 51 Abs. 2 Z 1 UG sind unbegrenzt möglich.

Ad Erläuterungen, S. 17, Abs. 3: Vergabe akademischer Bezeichnungen

Die ÖPUK ersucht um Klarstellung der Erläuterung S. 17, 3. Absatz zu den akademischen Bezeichnungen. Laut Auskunft von Herrn Dr. Brandstätter (BMBWF) können Privatuniversitäten bzw. Privathochschulen im Rahmen ihrer Autonomie weiterhin akademische Bezeichnungen (z.B. „akademisch geprüfter [jew. Berufsbezeichnung]“) vergeben. Aus dem Gesetzestext sowie aus der Erläuterung (S. 17, 3. Absatz) geht diese Möglichkeit jedoch nicht eindeutig hervor. Die ÖPUK ersucht daher, in den Erläuterungen klarzustellen, dass Privatuniversitäten bzw. Privathochschulen im Rahmen Ihrer Autonomie weiterhin andere akademische Bezeichnungen vergeben dürfen.

3 Anmerkungen zu den geplanten Änderungen des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

§ 26a. Studien zur Weiterbildung

ad §26a, Abs. 1

Ähnlich dem bildungspolitischen Genehmigungsvorbehalt in § 25 Abs 3 HS-QSG erscheint auch die Grundlage für die Durchführung einer Prüfung gemäß § 26a Abs 1 HS-QSG als in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise unterdeterminiert. Der unbestimmte Gesetzesbegriff der „begründeten Zweifel“ eröffnet einen großen Ermessensspielraum der Bundesministerin bzw. des Bundesministers. Es wird daher vorgeschlagen, mögliche Gründe für das Einleiten des Verfahrens taxativ oder zumindest demonstrativ aufzuzählen.

Die Rechtsfolgen der im letzten Satz von § 26a Abs 1 normierten Vier-Wochen-Frist sind unklar und sollten aus Gründen eines effektiven Rechtsschutzes klargestellt werden. Falls es sich um eine Fallfrist handeln sollte, wäre bei einem ungenutzten Verstreichenlassen der Frist keine Möglichkeit der Untersagung der Durchführung mehr möglich; auch eine amtswegige Einleitung des Verfahrens durch die AQ Austria ist derzeit nicht vorgesehen. Andernfalls sollte zumindest normiert werden, dass jeder getrennt hervortretende „begründete Zweifel“ erneut die vierwöchige Frist auszulösen vermag.

Prof. Dr. Karl Wöber
Vorsitzender
Am Kahlenberg 1
1190 Wien



Alternativ könnte eine sektorenübergreifende Akkreditierungspflicht von Hochschullehrgängen, die mit einem akademischen Grad enden, angedacht werden. Diese Variante hätte den Vorteil einer höheren Rechtssicherheit für die beteiligten Institutionen sowie die Studierenden.

Ad §26a, Abs. 5

Die allgemeine Anwendbarkeit des AVG wird bereits in § 25 Abs 6 HS-QSG normiert. Eine separate Normierung für die Studien der Weiterbildung erscheint überschießend – ähnlich wie auch die Normierung des neuen § 46 Abs 6 UG hinsichtlich der schon bisher bestehenden Verpflichtungen gemäß § 46 Abs 1 UG.

Es wird daher vorgeschlagen, § 26a Abs 5 zu streichen und (lediglich) die Prüfung gemäß § 26a in § 25 Abs 6 HS-QSG zu ergänzen.

Die ÖPUK verweist abschließend auf die Stellungnahmen einzelner Privatuniversitäten und ersucht um deren Berücksichtigung.

Für die ÖPUK

Univ.-Prof. Dr. Karl Wöber
Vorsitzender